

Forderungspapier 09/26

Kein Vorrang infrastruktureller Angebote im Strukturreformgesetz der Kinder- und Jugendhilfe

Das **Erste Gesetz zur Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe** (1. KJHSRG) wurde am 12.08.2026 im Bundeskabinett verabschiedet. Es soll im Herbst noch im Bundesrat (25.09. und 18.12.) debattiert werden sowie im Bundestag (8.10. und 13.11.) und dann am 01.01.2028 in Kraft treten.

Das Gesetz enthält viele gute Überarbeitungen und Klarstellungen. Deshalb übersieht man leicht die vorgesehenen strukturellen Veränderungen, die maßgeblich von Einsparzielen geprägt sind und wesentlich benachteiligte Kinder, Jugendliche und Familien betreffen werden.

Aus Sicht der Suchthilfe bzw. der Schnittstelle zwischen Jugend- und Suchthilfe sind die wichtigsten Neuregelungen folgende:

1. Die **Abschaffung des sogenannten „begleiteten Trinkens“** für 14- und 15-Jährige.
2. Ein **Vorranggebot** im Hinblick auf Infrastruktur- und Regelangebote sowie Hilfen und Maßnahmen der Jugendsozialarbeit bei Jugendlichen und jungen Volljährigen

Zu 1. Die Streichung des Absatz 2, § 9 Jugendschutzgesetz, die Abschaffung des sogenannten „begleitenden Trinkens“ begrüßen wir sehr und sehen sie als wesentlichen Meilenstein in der Prävention von Alkoholkonsum bei Kindern und Jugendlichen.

Zu 2. Die Neuregelung des §27, SGB XIII Hilfe zur Erziehung lehnen wir dagegen ab. Unter Absatz 5, §27 soll folgendes geregelt werden: „Sofern infrastrukturelle Angebote oder Regelangebote insbesondere nach §13 [Jugendsozialarbeit], 16 [Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie], 22 bis 24 [Grundsätze der Förderung in Tageseinrichtungen, in Kindertagespflege und Anspruch auf Förderung] im Hinblick auf den Bedarf des Kindes oder des Jugendlichen im Einzelfall geeigneter oder gleichermaßen geeignet sind, werden diese nach Maßgabe von §36 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 [Mitwirkung, Hilfeplan] vorrangig gewährt. Bei Jugendlichen und jungen Volljährigen werden Hilfen oder Maßnahmen nach § 13 nach Maßgabe von § 36 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 vorrangig gewährt, wenn sie geeigneter oder gleichermaßen geeignet sind.“

Dieses Vorrangprinzip wird von vielen Seiten problematisiert. Z.B. nimmt die **Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW)** folgendermaßen Stellung: „(...) die vorrangige Gewährung von Angeboten nach den §§ 13, 16 bis 18, 22 bis 24 SGB VIII können Hilfen zur Erziehung nicht ersetzen, da sie eine andere Zielsetzung beinhalten und nicht bedarfsdeckend sind. Ist beispielsweise eine Maßnahme der Jugendsozialarbeit geeigneter, kann dies bereits heute entsprechend bewilligt werden.“ Maßnahmen der Jugendsozialarbeit nach §13 SGB VIII sind für psychisch

belastete -und damit auch problematisch suchtmittelkonsumierende - Jugendliche nicht regelmäßig gleich geeignet wie Hilfen zur Erziehung. §13 SGB VIII dient primär dem Ausgleich sozialer Benachteiligungen sowie der schulischen, beruflichen und sozialen Integration. Psychische Belastungen können dagegen einen komplexen, krisenhaften und längerfristigen erzieherischen Hilfebedarf begründen, der verlässliche Beziehungsarbeit, familiensystemische Unterstützung, Alltagsstrukturierung, Schutz und gegebenenfalls therapeutisch angebundene Leistungen erfordert.

Eine gesetzliche Vorrangregelung birgt deshalb das Risiko, dass niedrighschwellige oder kostengünstigere Angebote der Jugendsozialarbeit an die Stelle einer individuell notwendigen Hilfe zur Erziehung (SGB VIII, §§27 – 41) treten. Maßstab darf nicht die formale Verfügbarkeit eines Regelangebots sein, sondern ausschließlich die im Hilfeplanverfahren nach §36 SGB VIII festgestellte Eignung und Erforderlichkeit der Hilfe im konkreten Einzelfall.

Junge Menschen, deren seelische Gesundheit erheblich beeinträchtigt ist und deren Teilhabe gefährdet oder beeinträchtigt ist, kann zusätzlich ein Anspruch auf Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII gewährt werden. Die Abklärung einer seelischen Störung mit Krankheitswert erfordert dabei eine fachliche Stellungnahme qualifizierter kinder- und jugendpsychiatrischer beziehungsweise psychotherapeutischer Fachkräfte.

Das spricht zusätzlich dagegen, den Unterstützungsbedarf vorschnell in die allgemeine Jugendsozialarbeit zu verlagern: Jugendsozialarbeit kann eine Hilfe zur Erziehung oder eine Eingliederungshilfe sinnvoll **ergänzen**, sie aber bei entsprechendem Bedarf nicht pauschal ersetzen.

Zudem stehen infrastrukturelle Angebote nicht flächendeckend zur Verfügung. Ihnen liegen oft geringe Betreuungsschlüssel zugrunde, weshalb sie mit psychisch belasteten Jugendlichen sowie Alkohol- und Drogenmissbrauch in der Regel überfordert sind. Zudem nehmen problematisch Konsumierende diese Angebote aufgrund von Selbststigmatisierung oft selbst nicht wahr.

Aus all diesen Gründen müssen die Möglichkeiten zur Gewährung von Einzelfallhilfen (Hilfen zur Erziehung, SGB VIII, §§27 – 41) zumindest gleichwertig im Gesetz verankert bleiben.

„Eine ausgewogene und gut abgestimmte Infrastruktur unterschiedlicher Angebote sowie niedrighschwellig erreichbare Regelangebote, verlässliche soziale Orte und früh verfügbare Beratung können Familien entlasten, Teilhabe sichern und intensivere Hilfen in geeigneten Fällen vermeiden. Die Grundrichtung des Gesetzes ist deshalb fachlich nachvollziehbar. Der Kabinettsentwurf verbindet diesen Reformansatz jedoch mit weitreichenden Einsparerwartungen.“ (vgl. ism 2026, S.9)

Wenn wir heute an individuellen Hilfen für betroffene Kinder, Jugendliche und Familien sparen, kostet uns dies morgen erheblich mehr. Frühzeitige und bedarfsgerechte Hilfen zur Erziehung sind nicht nur kinder- und jugendhilfepolitisch, sondern auch volkswirtschaftlich geboten. Werden psychisch belastete Jugendliche oder suchtblastete Familien aus Kostengründen auf weniger intensive Angebote verwiesen, besteht die Gefahr, dass sich Problemlagen verfestigen. Gewalt und Verwahrlosung können zunehmen, Traumatisierungen und weitere psychische Probleme hinzukommen, der

Verlust von Schul-, Ausbildungs- oder Arbeitsplätzen folgen sowie strafrechtliche Verfahren mit wiederum hohen Folgekosten. Die vermeintliche Einsparung von heute führt dann zu höheren Ausgaben für Kriseninterventionen, Schutzmaßnahmen, stationäre Hilfen, medizinischer und therapeutischer Versorgung, Eingliederungshilfe, Leistungen zur Existenzsicherung sowie gegebenenfalls strafrechtliche Verfahren.

Es lohnt sich, heute in Kinder und Jugendliche zu investieren. Sie sind unsere Zukunft. **Deshalb fordern wir Sie auf, das Gesetz nicht in der bestehenden Form zu verabschieden**, sondern noch einmal überarbeiten zu lassen. Es könnte eine historische Chance vertan werden.

Erfurt, 16.09.2026
Gez. Eva Egartner
Geschäftsführerin

Quellenangaben:

- Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e.V. (BAGFW) (2026 Positionspapier zum Regierungsentwurf zum 1. Kinder- und Jugendhilfe-Strukturreformgesetz (1. KJHSRG-E)
- Institut für Sozialpädagogische Forschung (ism), Müller, H. (2026): Wenn Reformversprechen und Finanzierungsrealität auseinanderfallen – Fachliche Voraussetzungen, Transformationskosten und Finanzfolgen des 1. Kinder- und Jugendstrukturreformgesetzes